

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ellen Haußdörfer (SPD)

vom 15. Dezember 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dezember 2015) und **Antwort**

Pflegekinder in Berlin I

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kinder und Jugendliche sind in Berlin in Pflegefamilien untergebracht? Bitte aufschlüsseln nach befristeter und unbefristeter Vollzeitpflege in einer jährlichen Auflistung seit 2011 und nach Bezirk.

Zu 1.: Die in Vollzeitpflege gemäß § 33 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) untergebrachten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege													
	Berlin gesamt	Mitte	Friedrichs- hain- Kreuzberg	Pankow	Charlotten- burg- Wilmer- dorf	Spandau	Steglitz- Zehlen- dorf	Tempel- hof- Schöne- berg	Neukölln	Trepto- w- Köpenick	Marzahn- Hellers- dorf	Lichten- berg	Reinicken- dorf
am Stichtag 31.12.2011	2.681	317	141	202	129	233	149	210	343	208	319	232	198
Vollzeitpflege (unbefristet)	2.481	266	138	193	109	227	137	204	318	196	303	210	180
Vollzeitpflege (befristet)	200	51	3	9	20	6	12	6	25	12	16	22	18
am Stichtag 31.12.2012	2.658	293	135	230	123	260	145	199	316	179	335	236	207
Vollzeitpflege (unbefristet)	2.480	253	131	220	114	245	137	194	304	171	313	211	187
Vollzeitpflege (befristet)	178	40	4	10	9	15	8	5	12	8	22	25	20
am Stichtag 31.12.2013	2.788	300	139	208	128	273	148	188	333	249	358	239	225
Vollzeitpflege (unbefristet)	2.602	260	136	205	115	257	139	182	313	235	333	220	207
Vollzeitpflege (befristet)	186	40	3	3	13	16	9	6	20	14	25	19	18
am Stichtag 31.12.2014	2.823	297	138	226	118	278	135	192	340	249	373	245	232
Vollzeitpflege (unbefristet)	2.647	264	136	218	108	263	123	185	318	236	358	224	214
Vollzeitpflege (befristet)	176	33	2	8	10	15	12	7	22	13	15	21	18
am Stichtag 30.06.2015	2.804	295	128	223	116	280	127	202	331	246	388	252	216
Vollzeitpflege (unbefristet)	2.644	269	127	218	103	263	120	199	316	237	362	228	202
Vollzeitpflege (befristet)	160	26	1	5	13	17	7	3	15	9	26	24	14

Datenquelle: Hilfeplanstatistik der Bezirke; ProJUGEND

2. Wie viele Kinder und Jugendliche sind jährlich seit 2011 nach einer freiwilligen Abgabe der Eltern in eine Pflegefamilie gekommen?

Zu 2. und 3.: Diese Angaben werden statistisch nicht erfasst.

3. Wie viele Kinder und Jugendliche sind jährlich seit 2011 durch Entscheid eines Familiengerichtes in einer Pflegefamilie untergebracht worden?

4. Wie viele Kinder und Jugendliche sind jährlich seit 2011 durch eine Inobhutnahme aus der Herkunftsfamilie genommen worden?

Zu 4.: Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg weist für Berlin gesamt für die Jahre 2011-2014 folgende vorläufige Schutzmaßnahmen aus:

2011: 1768
2012: 2329
2013: 2268
2014: 2666

Datenquelle: Statistischer Bericht K V 4 - j / 14 Jugendhilfe im Land Berlin 2014 Vorläufige Schutzmaßnahmen

5. Welches sind die häufigsten Gründe für die Notwendigkeit ein Kind oder Jugendlichen aus der Herkunftsfamilie zu nehmen?

Zu 5.: Die Anlässe „Überforderung der Eltern/eines Elternteils“, „Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen“ und „Vernachlässigung“ sind in der amtlichen Statistik (Bundesstatistik) neben der „unbegleiteten Einreise aus dem Ausland“ die meistgenannten Anlässe für vorläufige Schutzmaßnahmen.

Datenquelle: Statistischer Bericht K V 4 - j / 14 Jugendhilfe im Land Berlin 2014 Vorläufige Schutzmaßnahmen

6. Wie viele Kinder oder Jugendliche mit Migrationshintergrund befinden sich in einem Pflegeverhältnis?

Zu 6.: Der Anteil der Kinder und Jugendlichen in Vollzeitpflege mit Migrationshintergrund lag am Stichtag 31.12.2014 bei 8,2%.

Datenquelle: Hilfeplanstatistik der Bezirke; ProJUGEND

7. Wie lange dauerten die Pflegeverhältnisse durchschnittlich?

Zu 7.: Die befristete Vollzeitpflege ist grundsätzlich auf 6 Monate zu begrenzen. Eine Verlängerung ist nur im begründeten Ausnahmefall zulässig (vgl. Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege)).

Die durchschnittliche Dauer von Hilfen in unbefristeter Vollzeitpflege liegt bei 50 Monaten.

Datenquelle: Hilfeplanstatistik der Bezirke; ProJUGEND

9. Zahl der Plätze und freie Träger/öffentliche Träger.

10. Sind diese Plätze nach Auffassung des Senats ausreichend?

11. Wenn nein, welche Maßnahmen plant der Senat für die Erhöhung der Plätze?

Zu 9. bis 11.: Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist eine besondere Form der Hilfen zur Erziehung, deren Anzahl und Standards nicht im Kontext nach §§ 77, 78a SGB VIII verhandelt werden. Zum Stichtag 30.06.2015 waren 2.804 Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII untergebracht (vgl. Frage 1.). Dies entspricht der Zahl der Plätze. Erhebungen über eine Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die für eine Unterbringung in einer Pflegefamilie geeignet wären, aber in stationären Einrichtungen leben, liegen nicht vor. In acht Berliner Bezirken (Friedrichshain-Kreuzberg, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Neukölln, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg, Reinickendorf) werden Teilaufgaben der im Bereich Vollzeitpflege bestehenden Aufgaben (Überprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern, Vermittlung des Pflegekindes in eine geeignete bedarfsgerechte Pflegestelle, Beratung und Begleitung der Pflegeeltern während der Betreuung des Pflegekindes) im Rahmen der Aufgabenübertragung von freien Trägern wahrgenommen. In vier Berliner Bezirken (Mitte, Pankow, Charlottenburg-Wilmersdorf, Treptow-Köpenick) werden diese Aufgaben durch das Jugendamt wahrgenommen. Die Gewinnung von geeigneten Pflegefamilien und die Erweiterung des möglichen Anteils an Pflegefamilien haben für den Senat einen hohen Stellenwert. In den vergangenen Jahren wurden und werden zahlreiche Werbemaßnahmen und Veranstaltungen sowohl auf bezirklicher Ebene, als auch auf gesamtstädtischer Ebene durch die Jugendämter bzw. die für Jugend zuständige Senatsverwaltung bzw. durch die jeweils beauftragten Träger durchgeführt (vgl. Drs. 17/10280 und 17/11557).

8. Welche Gründe gibt es für eine (vorzeitige) Beendigung eines Pflegeverhältnisses?

12. Wie kommt die Entscheidung über die Zusammenkunft von Pflegefamilie und Kind oder Jugendlichen zustande? Wer ist beteiligt und welche Kriterien liegen zugrunde?

13. Welche Altersgrenzen für die Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen sind festgeschrieben und wie gestalten sie sich in der Praxis?

Zu 8., 12. und 13.: Hilfe zur Erziehung ist eine entwicklungsorientierte und zeitlich befristete Intervention. Sie soll konkrete und für die Beteiligten überprüfbare Ziele verfolgen und in Art, Umfang und Gestaltung auf die Behebung der Entwicklungsbeeinträchtigung ausgerichtet sein. Hilfe zur Erziehung wird gewährt, solange im Einzelfall ein erzieherischer Bedarf besteht.

Vollzeitpflege als Teil des Leistungsangebots der Hilfen zur Erziehung soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie, Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Art und

Umfang der Hilfe, die Entscheidung, ob die Unterbringung eines Kindes in einer stationären Einrichtung nach § 34 SGB VIII notwendig und geeignet ist, oder aber die Unterbringung in einer Pflegefamilie und in welcher Weise vorgegangen wird, die Beendigung der Hilfe oder der Wechsel der Hilfeart, werden in der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII von den fallzuständigen Fachkräften des zuständigen Jugendamtes im Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten und ggf. Fachkräften von beauftragten Jugendhilfeträgern im Rahmen des individuellen Hilfeplanverfahrens entschieden.

Die Vermittlung, Unterbringung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen und die Eignung von Pflegepersonen sind in der AV-Pflege beschrieben. Pflegeverhältnisse sind in der Regel so zu vermitteln, dass sie mit Vollendung des 63. Lebensjahres der Erziehungsperson beendet sind (vgl. AV-Pflege Nr. 3 Abs. 9). Die Leistungen für den Unterhalt, einschließlich der Kosten der Erziehung des Kindes oder Jugendlichen in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII sind in den Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 SGB VIII - für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld) vom 01.01.2012 geregelt.

Um eine kindgerechte und den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Vermittlung zu gewährleisten, sind die Fachprozesse der Auswahl, Überprüfung und Vorbereitung einer geeigneten Pflegefamilie, der Vermittlung und der kontinuierlichen Beratung und Begleitung der Pflegefamilie und des Pflegekindes definiert und beschrieben. Um die Qualität dieser Prozesse zu gewährleisten, stehen den Fachkräften standardisierte Arbeitsmaterialien zur Verfügung, die einheitlich in ganz Berlin gelten (vgl.: <http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/pflegekinder/fachinfo/>).

Ein häufiger Grund für die Beendigung einer Hilfe als Vollzeitpflege ist der Wechsel eines jugendlichen Pflegekindes in eine betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII. Hierdurch wird in der Regel den Entwicklungserfordernissen der jungen Menschen Rechnung getragen. Häufig wird die Hilfe als Hilfe für junge Volljährige fortgesetzt, die darauf zielt, den jungen Menschen auf die eigenständige Lebensführung vorzubereiten (vgl. §§ 33, 36, 41 SGB VIII bzw. Ausführungsvorschriften für Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige (AV-Hilfeplanung)). Hilfen werden auch beendet, wenn eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie möglich erscheint und eine Gefährdung des Kindeswohls ausgeschlossen werden kann, oder aus Gründen, die eine Fortsetzung des Pflegeverhältnisses nicht förderlich erscheinen lässt und ein Wechsel in eine andere Unterbringungsform aus Gründen des Kindeswohls notwendig wird.

Berlin, den 03. Januar 2016

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Jan. 2016)